

Rat	14.12.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	629/2023-3
-------------	------------

Stand	21.11.2023
-------	------------

Betreff 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 wie im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet:

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom XX.XX.XXXX folgende 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 erlassen:

I: Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt geändert:

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018.

II.: § 1 Satz 1 Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„am Karnevalssonntag in der Ortschaft Bornheim in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt

- vom Kreisverkehr zwischen der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-PlatzE (im Folgenden genannt „EDEKA-Kreisel“) bis Kallenbergstr. Hausnummer 1
- vom EDEKA-Kreisel bis Burgstraße, Hausnummer 5
- vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 100 (in Richtung Peter-Fryns-Platz)
- vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 116 (in Richtung Sechtem / „Am Hellenkreuz“)
- vom EDEKA-Kreisel bis Peter-Hausmann-Platz Hausnummer 1 (EDEKA-Markt Bell)

III.: § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Geltungsbereich des Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (**Anlage 1 bis 5**) als rot hinterlegte Fläche zu entnehmen.“

IV.: Die Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung des Glasverbotes anlässlich der Karnevalssumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018 wird durch die in der Anlage beigefügte 5. Übersichtskarte ergänzt, aus der sich der Geltungsbereich der Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim/Ort ergibt.

V.: Die Verordnung tritt in ihrer geänderten Form einen Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Da sich die Verlagerung der Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf im Jahr 2023 bereits bewährt hat, hat der Ortsausschuss Roisdorf für 2024 beschlossen, am geänderten Zugang festzuhalten. Die in 2023 neu fest gelegte Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf bleibt somit bestehen.

Im Jahr 2024 ist wieder mit hohen Besucherzahlen im Straßenkarneval zu rechnen. Bereits die Straßenveranstaltungen zum Sessionsbeginn haben dies bspw. in Köln, Düsseldorf und Aachen untermauert.

Diese Verordnung soll nun aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre – vor allem in 2023 – um eine weitere Glasverbotszone für den Ortsteil Bornheim am Karnevalssonntag erweitert werden. Hier kam es nach dem Zug zu erheblichen Problemen in Bezug auf die Sicherheit im öffentlichen Verkehrsraum. Der in der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung genannte Bereich rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel im Kreuzungsbereich der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-Platz entstand eine mehrere Zentimeter dicke Glasschicht, die von den Passanten nicht mehr trittsicher überquert werden konnte. Selbst das langsame Befahren des Kreisels und der angrenzenden Straßenbereiche führte zu unter den Reifen „wegspritzenden“ Glasscherben und Glasflaschen. Die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eingesetzte Kehrmachine benötigte mehrere Runden rund um die Königstraße, um die übergroßen Mengen an zerbrochenem Glas zu beseitigen. Hier lag in 2023 noch bis weit nach Ende des Karnevalssumzuges eine erhebliche Gefahr für mögliche Schnittverletzungen für Passanten, aber auch die Gefahr des Stürzens auf dem Glasteppich vor.

In früheren Jahren kam es im Zusammenhang mit diesem Straßenkarnevalssumzug auch wiederholt zu Glasverletzungen.

Um Problemlagen wie in den Vorjahren am Karnevalssumzug in Bornheim zu vermeiden, soll daher zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den im folgenden aufgeführten Bereich eine Glasverbotszone angeordnet werden. Die Bereichsabgrenzung erstreckt sich über eine sternenförmige Ausstrahlung rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel zwischen der Zufahrt zum Peter-Hausmann-Platz bis vor den EDEKA-Markt Bell und die Straßen König-, Kallenberg- und Burgstraße.

Eine frühere Einrichtung einer Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim zeitgleich mit der Einrichtung in anderen Ortsteilen wurde bisher zurückgestellt, weil durch und nach den Umbaumaßnahmen an der Königstraße und dem Peter-Fryns-Platz eine Entzerrung der Situation erwartet worden war. Hierdurch wurden dem Publikum verschiedene andere attraktive Bereiche zur Verfügung gestellt, um dem Karnevalssumzug beizuwohnen. Aufgrund der Beobachtung über mehrere Jahre und auch nach der Unterbrechung durch die weltweite Corona-Pandemie, konnte nun jedoch in diesem Jahr 2023 festgestellt werden, dass der in Rede stehende Bereich rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel sich als Partyzone

etabliert hat und eine Abwanderung bzw. Verteilung des feiernden, jungen Publikums somit nicht mehr zu erwarten ist.

Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot, neben der Möglichkeit zur Verhängung eines Verwarngeldes, die Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse vor. Die vorgesehenen Maßnahmen haben sich bei den Karnevalszügen in den Jahren 2018 bis 2023 in den Ortsteilen, in denen bereits Glasverbotszonen eingerichtet wurden, als geeignet erwiesen, die Zahl der dadurch erlittenen Schnittverletzungen sowie die Sturzgefahr erheblich zu reduzieren.

Die Umsetzung des Glasverbotes soll wie in den anderen Ortsteilen in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge beteiligten Behörden und Hilfsdiensten sowie dem Zugveranstalter erfolgen.

Mit Erweiterung der Glasverbotszone im Ortsteil Bornheim einhergehend ist die Aktualisierung der am 01.02.2018 beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018“ erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Einrichtung der Glasverbotszone die Menge des durch die Straßenkehrmaschine eingekehrten Mülls reduziert. Gleichzeitig werden jedoch mehr Kunststoffmehrwegflaschen und auch Kunststoffeinwegflaschen Verwendung finden. Insoweit ist zu erwarten, dass die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen kompensieren und es somit keine klimarelevanten Auswirkungen zu verzeichnen geben wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 5 (Lageplan der Glasverbotszone)